

Mietbedingungen

Mietbedingungen für Zelte und Zubehör

1. Allgemein

Das Zelt ist ausschließlich für die Vermietung an Mitglieder der Siedlervereinigung Unterasbach und Vereine die in der Stadt Oberasbach ansässig sind bestimmt. Die Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

2. Mietzeit und Mietberechnung

Die Miete beginnt mit der Anlieferung des Zeltes und endet mit der Abholung des Zeltes. Der Mietpreis berechnet sich pro angefangenem Tag.

3. Transport

Der Transport innerhalb der Stadt Oberasbach ist im Mietpreis enthalten. Da die Vermietung nur an Mitglieder der Siedlervereinigung Oberasbach erfolgt, ist eine Aufstellung außerhalb Oberasbachs nicht vorgesehen.

4. Aufstellungsplatz

Der Mieter sorgt für ebenes und bebaubares Gelände und stellt nach Abbau den ursprünglichen Zustand wieder her. Die Sicherung und Feststellung von Erdleitungen und anderen unterirdischen Bauten hat der Mieter zu vertreten, für eventuelle Schäden haftet der Mieter.

5. Auf- und Abbau, Wartungsarbeiten, Versicherung

Bei Auf- und Abbau stellt der Mieter nach Absprache Hilfskräfte zur Verfügung.

Beim stellen eigener Personen des Vermieters wird eine Auf- und Abbauggebühr in Höhe von 12,50 € je angefangener halben Stunden pro Person berechnet. Diese Gebühr wird von der hinterlegten Kautions abgezogen. Sollte durch unvorhergesehene Witterungsverhältnisse der Auf- oder Abbau nicht durchgeführt werden können, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Die Erhaltung und Sicherung des Zeltes während der Mietzeit ist Sache des Mieters. Zum Beispiel: Das Zelt bei Sturm zu verschließen, zu sichern und unverzüglich den Vermieter zu informieren. Im Winter ist das Zelt von Schnee- und Eislast zu befreien. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit der Dach- und Seitenverkleidung wird von uns nicht übernommen Der Vermieter empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall- und Haftpflicht- bzw. sonstige Versicherung zusätzlich abzuschließen. Für das Inventar des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Wir übernehmen keine Haftung, sollten durch unser Mietmaterial Personen- und Sachschäden schuldhaft verursacht werden.

6. Haftung

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen, sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden. Es wird geraten dafür eine gesonderte Versicherung abzuschließen. Veränderungen am Zeltgerüst dürfen nicht vorgenommen werden. Das Zeltgerüst darf auch nicht als Aufhängevorrichtung für schwere Lasten verwendet werden. Bei eventuellen Schäden oder wenn sich Bauteile lockern ist sofort der Vermieter zu verständigen, und vom Mieter sind erste Maßnahmen zur Abhilfe oder Sicherung zu leisten. Verlust bzw. Schäden an den Zelten und dem angemieteten Zubehör, die während der Mietdauer entstanden sind, trägt der Mieter in vollem Umfang, ebenso alle daraus resultierende Folgeschäden.

6.1. Haftung / Nichtzustandekommen des Mietvertrages

Dies ist z. B. der Fall bei höherer Gewalt oder wegen Beschädigung oder Totalausfall des Mietgegenstandes auf dem Transportweg oder beim Kunden, oder wegen Nichtverfügbarkeit durch verspätete Rückgabe der Mietgegenstände von Vormietern, oder wegen unvorhersehbarer

Verzögerungen der Hinlieferung, auftretende Funktionsstörungen oder Totalausfall des Mietgegenstandes. Jeden sich daraus ergebenden Folgeschaden, mittelbarer oder unmittelbarer Art, einschließlich Verdienstaussfall oder entgangener Gewinne werden vom Vermieter nicht getragen.

7. Zahlung und Kautio

Die Rechnungsbeträge sind in bar bei Aufbau der Zelte fällig.

Zusätzlich zum Mietpreis wird eine Kautio in Höhe des 2,5-fachen Mietpreises fällig.

Auch die Kautio ist bar vor Aufbau der Zelte zu entrichten.

Die Kautio wird nach Abbau und erfolgreicher Überprüfung auf Vollständigkeit sowie auf Unversehrtheit abzüglich der Auf- und Abbaukosten (siehe 5.) wieder zurückgezahlt.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen.